



Merklblatt Erdwärmehheizung

Grundsätzliches

Erdwärmehheizungen nutzen die im Erdreich gespeicherte Wärmeenergie, um sie mit Hilfe einer Wärmepumpe für die Beheizung / Kühlung von Gebäuden und zur Warmwasserbereitung nutzbar zu machen. Um die Erdwärme aufzunehmen, werden im Erdreich geschlossene Systeme aus Kunststoffrohren verlegt, in denen ein Wasser-Frostschutzgemisch (Solemittel) zirkuliert. Im Wesentlichen gibt es zwei Systeme von Erdwärmehheizungen: die Erdwärmekollektoren und bauverwandten Erdwärmehanlagen (oberflächennahe Anlagen) und die Erdwärmehsonden (tiefe Anlagen).

Anträge und Anzeigen können auf dem Postweg oder als PDF-Datei mit E-Mail eingereicht werden. Für die Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Höhe nach dem Zeitaufwand zu bemessen ist. Es wird daher empfohlen, die Antragsunterlagen sorgfältig auszufüllen und vollständig einzureichen, damit zeitaufwändige Rückfragen entbehrlich werden.

Erdwärmehanlagen < 10 m Tiefe (Erdwärmekollektoren und bauverwandte Erdwärmehanlagen)

Hierzu gehören z.B. Flächenkollektoren, Grabenkollektoren, Erdwärmehkörbe, Spiralsonden und Energiepfähle. Diese Anlagen werden oberflächennah unterhalb der Frostgrenze verlegt. Die Erdarbeiten können bis in grundwasserführende Schichten hineinragen. Daher ist der Erdaufschluss zur Herstellung einer solchen Anlage mindestens 1 Monat vorher bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn anzuzeigen¹.

Innerhalb von einem Monat nach Anzeige hat die untere Wasserbehörde die Möglichkeit, das geplante Vorhaben mit Auflagen zu versehen, um mögliche Gefahren für das Grundwasser zu minimieren. Sofern Sie nach Ablauf eines Monats keinen Bescheid erhalten, können Sie wie geplant mit den Arbeiten beginnen.

Ein Anzeigeformular finden Sie auf der Internetseite des Kreises Stormarn:
www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/4/45/AnzeigeErdwaermekollektoren.pdf

Erdwärmehanlagen > 10 m Tiefe (Erdwärmehsonden)

Erdwärmehsonden (EWS) sind Tiefenbohrungen von bis zu 150 m Tiefe, in denen u-förmig verlaufende Rohre eingebaut werden. Bei diesen Tiefenbohrungen werden verschiedene Gesteinsschichten und Grundwasserleiter durchbohrt. Da die Sonden in das Grundwasser eingebracht werden, stellen die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmehsondenanlagen eine erlaubnispflichtige Benutzung des Grundwassers dar. Vor Errichtung einer Erdwärmehsonde ist es daher erforderlich, einen Antrag auf Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn zu stellen². Ohne die erforderliche Erlaubnis darf mit den Arbeiten zur Herstellung der Erdwärmehsondenanlage nicht begonnen werden.

Ein Antragsformular finden Sie auf der Internetseite des Kreises Stormarn:
www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/4/45/AntragErdwaermehsonden.pdf

¹ nachzulesen in § 49 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

² nachzulesen in §§ 8 und 9 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Zur Beachtung

In **Wasserschutzgebieten und innerhalb von Grundwassergewinnungsgebieten** hat die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser Vorrang vor anderen Grundwasserbenutzungen. An die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erdwärmegewinnung werden in diesen Gebieten daher erhöhte Anforderungen gestellt. In Wasserschutzgebieten sind alle Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung wird in einem Verfahren mit der wasserrechtlichen Erlaubnis (Erdwärmesonden) bzw. dem wasserrechtlichen Bescheid (Erdwärmekollektoren) erteilt.

Weitere Informationen finden Sie im **Leitfaden Oberflächennahe Geothermie** in Schleswig-Holstein unter:

http://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/geologie/geothermie_2011.pdf

Wenn **Bohrungen tiefer als hundert Meter** in den Boden eindringen sollen, so sind Beginn und Ende der Bohrarbeiten zusätzlich mindestens zwei Wochen vorher beim zuständigen Bergamt³ anzuzeigen. Nach Abschluss der Bohrmaßnahme sind Sie bzw. das beauftragte Bohrunternehmen verpflichtet, dem **Geologischen Landesdienst**⁴ einen Lageplan, das Schichtenverzeichnis mit Kopfblatt und die Schichtenprofilzeichnung zur Verfügung zu stellen⁵.

Wenn das **Grundstück zentral mit Heizenergie u./o. Warmwasser versorgt** ist, so muss vor der Herstellung einer Erdwärmeheizung bei der für Sie zuständigen Gemeindeverwaltung eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beantragt werden.

Vor Beginn jeglicher Tiefbauarbeiten ist die **Leitungsfreiheit** zu gewährleisten. Dazu ist ggf. der Verlauf von Ver- und Versorgungsleitungen wie z.B. Strom, Gas, Wasser und Telefon bei den öffentlichen oder privaten Ver- bzw. Entsorgern anzufragen.

Weiterhin ist die **Kampfmittelfreiheit** zu gewährleisten. Hierzu wird auf www.kreis-stormarn.de/service/begriffe, Stichwort Kampfmittelfreieraum verwiesen.

Für die **Einleitung des Bohrspülwassers** in das öffentliche Schmutzwassersiel ist eine Genehmigung bei der Stadt/Gemeinde bzw. dem Netzbetreiber zu beantragen. Die Einleitung des Bohrspülwassers in ein Gewässer (Bach, Fluss, See) ist nicht zulässig.

Auskünfte

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde, Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz, Sprechzeiten Mo, Di, Do und Fr 8:30 – 12:00 Uhr, Do 14:00 – 17:00 Uhr.

Gebiet Nord:	Frau Weinrich
Telefon / E-Mail:	0 45 31 / 160 – 1612 / u.weinrich@kreis-stormarn.de
Dienstgebäude:	Außenstelle Louise-Zietz-Str. 4, 23843 Bad Oldesloe, Raum 311
Gebiet Mitte:	Frau Kruse
Telefon / E-Mail:	0 45 31 / 160 – 1575 / c.kruse@kreis-stormarn.de
Dienstgebäude:	Außenstelle Louise-Zietz-Str. 4, 23843 Bad Oldesloe, Raum 311
Gebiet Süd:	Frau Köberich
Telefon / E-Mail:	0 45 31 / 160 – 1640 / p.koeberich@kreis-stormarn.de
Dienstgebäude:	Außenstelle Louise-Zietz-Str. 4, 23843 Bad Oldesloe, Raum 313

³ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld

⁴ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Abteilung Geologie / Boden, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

⁵ Nachzulesen in § 9 Gesetz zur staatlichen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolDG)